

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 20.

Freitag, den 10. März

1837.

Chronik des Jahres 1836.

(Fortsetzung.)

Auf eine schon im December 1833 von der Abgeordnetenkammer in Württemberg gethane Bitte um Aufhebung der Censur erging im Februar v. J. von der Regierung die Antwort, daß eine solche nicht Statt finden könne, da sie den Bundesgesetzen zuwider sein würde (BBl. S. 206).

In Sachsen ging nach einer Verordnung vom 13. October die Censur, welche bis dahin zum Geschäftskreise des Ministeriums des Cultus gehört hatte, auf das Ministerium des Innern über, und es wurde in dieser Verordnung zugleich Alles, was von den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über die Censur noch anwendbar ist und fortbestehen muß, mit den nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zusammengestellt. Sie ist S. 1505 des BBl. abgedruckt. Wenn man aus einigen Zeitungsartikeln auf die Ansichten schließen darf, die im Allgemeinen im Publicum herrschen, so hat die Verordnung vielfache Besorgnisse für den Buchhandel in Sachsen erregt, und wahr mag sein, daß Manches darin, für sich allein betrachtet, wie Beschränkung des Handels aussieht; aber man muß nicht vergessen in Anschlag zu bringen, daß das Gesetz von und unter einer erleuchteten, liberalen Regierung gehandhabt werden soll, die noch bei jedem Anlasse deutlich bewiesen hat, wie es ihr darum zu thun sei, das Wohl des Buchhandels zu fördern, und daß seine Bestimmungen zum allergrößten Theile schon lange bestanden haben, ohne unter solchen Verhältnissen auch nur den geringsten beschränkenden Einfluß auf unser Geschäft auszuüben.

Es wäre kein vernünftiger Grund für die Meinung vorhanden, daß die sächsische Regierung plötzlich ihre Gesinnung in Betreff des Buchhandels völlig geändert habe, läge auch nicht der sprechendste Beweis vom Gegentheile in dem Umstande vor, daß sie sich auf die, von dem Vereine der Buchhändler in Leipzig gegen einige neue Bestimmungen der Verordnung gemachten Vorstellungen sogleich bereit gezeigt hat, die meisten derselben zu ermäßigen, wie dies, so weit es Bezug auf den Verkehr mit Buchhandlungen außerhalb Sachsens hat, S. 1745 des Börsenblatts zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist. Und so dürfen die sächsischen Handlungen gewiß auch da Abhülfe erwarten, wo sich etwa in der Zukunft unvorhergesehene Störungen des Geschäfts durch die neuen Punkte der Verordnung zeigen sollten, um so ungestörter aber sich der mehrfachen, offenbar für sie vortheilhaften Bestimmungen erfreuen, die das Gesetz enthält und wozu u. a. die Ausgabe der Verlagscheine zu zählen ist.

Noch ergingen im Laufe des Jahres in mehreren Staaten (Altenburg, Preußen, Sachsen etc.) Verordnungen zum Schutze des Buchhandels vor den Eingriffen Unbefugter in seinen Geschäftskreis.

Im Auslande zieht jetzt in Bezug auf literarischen Rechtszustand besonders Frankreich unsere Aufmerksamkeit an. Hier wurde, nachdem schon im September die Pariser Buchhändler den Plan zu einer Actiengesellschaft entworfen hatten, welche dahin streben sollte, den Nachdruck französischer Werke in Belgien, der den Buchhandel Frankreichs mit völligem Verderben bedroht, zu unterdrücken (s. BBl. 1222), auf eine Eingabe derselben im October von der Regierung eine Commission ernannt zu Erfor-